❸ Checkliste

EVANGELISCHE KIRCHE
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Rechtsgeschäfte mit Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen der kirchlichen Körperschaft sowie mit deren Angehörigen (vgl. § 88 Abs. 2 Nr. 1 HKVG)

An wen? Konsistorium, Referat 6.1 Haushalt und Vermögen
(auf dem Dienstweg über die Superintendentur)

Rückfragen? Kirchliches Verwaltungsamt
Konsistorium: Frau Burkert 030/24344-520; Herr Radtke 030/24344-372

Wichtig Rechtsgeschäfte mit Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen unterliegen der Anzeigepflicht mit Genehmigungsvorbehalt. Das Konsistorium teilt mit, ob ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird oder die Anzeige ausreicht.
Bei der Beschlussfassung ist Artikel 23 Absatz 7 der Grundordnung zu beachten, wonach sich eine am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligte Person vor Beratung und Beschlussfassung aus der Sitzung zu entfernen hat. Die Beachtung dieser Vorschrift muss im Protokollbuch vermerkt sein.

In den Vertrag ist die Anzeigepflicht mit Genehmigungsvorbehalt aufzunehmen. Wir empfehlen folgende Formulierung: „Der Abschluss dieser Vereinbarung unterliegt der Anzeigepflicht mit kirchenaufsichtlichem Genehmigungsvorbehalt des Konsistoriums. Die Vereinbarung wird erst wirksam, wenn die Mitteilung vorliegt, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt oder die Genehmigung erteilt wird. Zuvor darf diese Vereinbarung nicht vollzogen werden.“
Die unterschriebene und gesiegelte Vereinbarung übersenden Sie bitte in zweifacher Ausfertigung, wobei ein Exemplar zu den Akten des Konsistoriums genommen wird.

Einzureichende Unterlagen	liegt bei		Bemerkung
	ja	nein	
Antrag samt Begründung			
GKR-Beschluss • Über den Abschluss des Rechtsgeschäfts (samt Vermerk über die Beachtung von Artikel 23 Absatz 7 Grundordnung)			
Vertragsunterlagen • Z. B. Mandatierungsschreiben, Architektenvertrag, Mietvertrag, Pachtvertrag, usw.			
Bei Wohnraummietverträgen zusätzlich: • Angabe, ob es sich um einen Standartmietvertrag handelt • Auszug aus dem Mietspiegel			